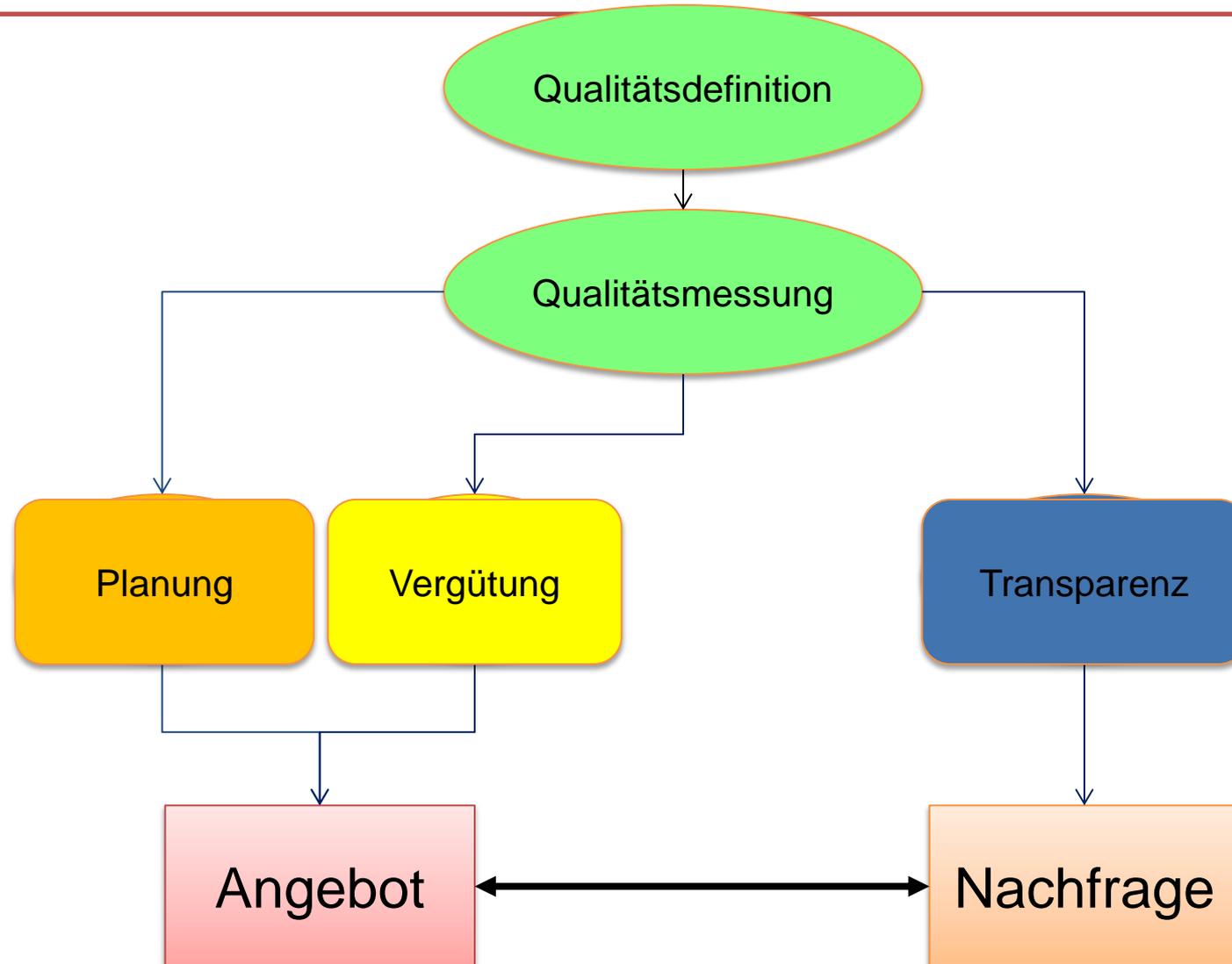


Dr. Christof Veit

Perspektiven der Qualitätssteuerung auf Basis der aktuellen Gesetzgebung



Qualität!

Legitime Anforderungen.

Risikoadjustierung
Indikationsqualität
Patientenerfahrungen
Exzellenzqualität
Sektorenübergreifende QS
Systemqualität

Zielgrößen:

Praktikabilität

Effektivität

Justitiabilität

- Planungsrelevante Indikatoren
- Leistungsorientierte Vergütung
- Selektivverträge
- Innovationsfont
- Transparenz

Qualitätsorientierte Versorgungsplanung

§ 136c „Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt Qualitätsindikatoren zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, die als Grundlage für qualitätsorientierte Entscheidungen der Krankenhausplanung geeignet sind und nach § 6 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes Bestandteil des Krankenhausplans werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss übermittelt die Beschlüsse zu diesen planungsrelevanten Qualitätsindikatoren als Empfehlungen an die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden; § 91 Absatz 6 bleibt unberührt. Ein erster Beschluss ist bis zum 31. Dezember 2016 zu fassen.“

Qualitätsorientierte Vergütung

Zu § 17b SGB V (Erläuterung): Bei der Krankenhausvergütung wird künftig auch daran angeknüpft, ob effektive Anstrengungen für eine qualitativ gute Versorgung unternommen werden oder nicht. Es werden deshalb Qualitätszu- und -abschläge für Leistungen eingeführt, die in außerordentlich guter oder unzureichender Qualität erbracht werden. Hierfür erhält der G-BA den Auftrag, geeignete Leistungen oder Leistungsbereiche für die qualitätsorientierten Vergütungsbestandteile auszuwählen. Er hat außerdem erforderliche Bewertungskriterien und möglichst aktuelle Auswertungen der Qualitätsdaten für die Vereinbarungen von Qualitätszu- und -abschlägen zu liefern.

Primäre Motivation kann nicht durch monetäre Anreize ersetzt werden.

Auf Dauer
kann man sich nicht darauf beschränken,
mangelhafte Qualität
nur durch finanzielle Sanktionen abzustrafen.

**Korrektur von Versorgungsmängeln
(Schlechte Qualität wird unwirtschaftlich)**

**Verbesserung von Versorgungsqualität
(Aufmerksamkeitsfokus)**

**Förderung exzellenter Versorgungsqualität
(ressourcenintensive Verfahren)**

**Effizienzorientierte P4P
Strukturwandel, ACO**

Vier Leistungsbereiche für Q-orientierte Selektivverträge

§ 110a SGB V „Ziel der Qualitätsverträge ist die Erprobung, inwieweit sich eine weitere Verbesserung der Versorgung mit stationären Behandlungsleistungen, insbesondere durch die Vereinbarung von Anreizen sowie höherwertigen Qualitätsanforderungen erreichen lässt.“

Innovationsfond

Vernetzte Versorgung
Geteilte Verantwortlichkeit

Bewertung von Zertifikaten und Qualitätssiegeln

Transparenz

Könnte Folge sein →



Qualitätsorientierte Patientenaufklärung

Qualitätsorientierte
Versicherungsprämien

Welchen Zweck hat das?



Die Versorgungsqualität für Patienten wird verbessert, wenn die QS denen nutzt, die Patienten versorgen.



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

www.iqtig.org